



Konzept zum Schutz vor Gewalt inner- und außerhalb der Einrichtung nach §45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII

Kath. Kita St. Jakobi // Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung / Vorwort	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3. Kindeswohl und Kinderschutz.....	6
3.1 Definition	6
3.2 Formen der Grenzüberschreitungen	6
3.3 Prävention im Kinderschutz / Maßnahmen	8
Wer kann sich beschweren oder eine Meldung machen?	9
Wie können Eltern sich beschweren?	9
3.5 Umgang mit der Nutzung von Medien	10
4. Personalauswahl und personalverantwortliche Maß-nahmen	10
5. Sexualpädagogisches Konzept	12
6. Intervention und Verfahrensabläufe.....	12
7. Öffentlichkeitsarbeit.....	13
8. Risikoanalyse	14
9. Literaturliste	16
10. Anhang.....	16
Adressen, Ansprechpartner, Beratungsstellen	16
Flussdiagramm Von: Landkreis Goslar / Februar 2018	17



1. Einleitung / Vorwort

Die Katholische Kindertagesstätte St. Jakobi in der Diözese Hildesheim ergänzt und unterstützt Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie ist ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in der Gesamtgesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes und jedem Kind, sowie jedem Mitmenschen wird eine unverlierbare Würde zugesprochen. Diese Würde und der Wert eines jeden Menschen resultieren in der Liebe Gottes, nicht seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung, Geborgenheit und Erziehung in Mitmenschlichkeit. Jeder Mensch ist einmalig und daraus ergibt sich die Verpflichtung, menschliches Leben von Anfang an zu achten, zu schützen und, wo Not ist, helfend zu begleiten.

Der Träger der Kita St. Jakobi und die Mitarbeitenden wissen, dass sie in besonderem Maße die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohles innehaben. Sie kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch ein bewusster und transparenter Umgang mit kindlicher Sexualität. Der Träger und die Mitarbeitenden sichern die Intimsphäre der einzelnen Kinder und schützen sie vor sexuellen Grenzverletzungen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung gegenüber dem Kinderschutz. Es zeigt die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Maßnahmen auf, nach denen im Kita-Alltag gehandelt wird. Das Konzept regelt und sichert mit grundsätzlichen Aussagen und einem verbindlichen Verhaltenskodex auch die nötigen Verhaltensweisen und Kommunikationswege.

Zur Trägerschaft gehört ebenso die katholische Kindertagesstätte St. Benno im Goslarer Stadtteil Jürgenohl. Beide Kindertagesstätten sind vor dem Trägerwechsel zum Caritasverband Goslar e.V. der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere zugehörig gewesen.

Für die Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes wurde die Arbeitshilfe der Abteilung für Kinder des DICV Hildesheim, sowie Illustrationen von einem ehemaligen Fachberater des DICV Hildesheim genutzt. Herzlichen Dank dafür.

Goslar, den 14. Februar 2023 // Kirsten Bünger



2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der **UN-Kinderrechtskonvention** sind wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt. In Deutschland ist die Konvention am 03.04.1992 in Kraft getreten.

Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG)

Seit 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Im Folgenden werden die getroffenen Änderungen des SGB VIII, die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kitas haben, aufgeführt.

- **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Hier werden die Inhalte der Vereinbarungen zum Schutzauftrag genau geregelt, zu denen die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet sind. Dazu gehört auch die Regelung über die Qualifikationserfordernisse an die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Dies ist für beide kath. Kita's in Goslar über den Landkreis Goslar geregelt. Es gibt eine Vereinbarung zwischen den freien Trägern und dem Landkreis Goslar. Vom Landkreis Goslar gibt es auch einen Verfahrensweg im Umgang mit Verdachtsfällen und akuten Kenntnissen von Kindeswohlgefährdung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde bereits zur Beratungen bei Auffälligkeiten hinzugezogen.

- **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich haben die pädagogischen Teams Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger. Ebenso wird den Trägern Anspruch auf Beratung eingeräumt. In diesem Zusammenhang steht auch der folgende Abschnitt mit dem Ziel, Partizipation von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in den Einrichtungen einzuführen und ein Beschwerdeverfahren zu etablieren.

- **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis festgelegt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist.

Jeder Träger von katholischen Kitas in der Diözese Hildesheim hat mit den örtlichen Jugendämtern Vereinbarungen geschlossen, in denen sichergestellt wird, dass die Fachkräfte unserer Kitas ihren spezifischen Schutzauftrag wahrnehmen, Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet ist und bei Bedarf das Jugendamt informiert wird.

- **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

- **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Alle Personen, die Kontakt zu Kindern haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein qualifiziertes erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige oder Eltern, die bei der Arbeit mit Kindern aushelfen, sowie Personen, die zeitweise die Einrichtung zur Arbeit mit Kindern besuchen. Der Datenschutz muss sichergestellt werden.



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Durch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene KJSG wurden weitreichende Änderungen am SGB VIII vorgenommen. Alle Einrichtungen benötigen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ein Schutzkonzept.

Präventionsordnung

Die von der deutschen Bischofskonferenz erlassene Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie die Rahmenordnung „Prävention“ wurden für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt. In diesen Ordnungen werden Regelungen getroffen, die dazu beitragen sollen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche verhindert wird.

Kirchlicher Datenschutz

Bei drohender Kindeswohlgefährdung schreibt das Gesetz den Austausch von Fachkräften vor. Dennoch muss der Datenschutz zwingend beachtet werden. In den kath. Kitas gilt daher neben anderen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO). Falls es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt und sich die Gefahr nicht abwenden lässt, ist jedoch eine Weitergabe der Daten unerlässlich.





3. Kindeswohl und Kinderschutz

3.1 Definition

Bei dem Begriff **Kindeswohl** handelt es sich juristisch betrachtet um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sowohl im Familienrecht als auch im Jugendhilferecht von großer Bedeutung ist.

Im gesetzlichen Rahmen wird das Kindeswohl eher durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung definiert. (vgl. § 1666 BGB: (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.)

Für die Bestimmung des Kindeswohls ist eine Orientierung an grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern erforderlich. Die Grundrechte und Bedürfnisse sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, zu deren Anerkennung sich alle Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten verpflichten. Ein wichtiger Bestandteil des Kindeswohls ist der Kindeswille, den es zu berücksichtigen gilt und der eine angemessene Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen sicherstellen soll. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen, das Kind dabei zu leiten und zu unterstützen, bleibt bestehen. Im Konfliktfall ordnet sich der Kindeswille dem Kindeswohl unter.

Unter dem Begriff **Kinderschutz** werden alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zusammengefasst, die dem Schutz von Kindern dienen. Alle Einrichtungen sind gehalten, ein Schutzkonzept mit Risikoanalyse zu erstellen und dieses regelmäßig zu aktualisieren.

Zum Kinderschutz gehört insbesondere der Schutz vor

- altersunangemessener Behandlung
- Übergriffen und Ausbeutung
- Verwahrlosung
- Krankheit und Armut

3.2 Formen der Grenzüberschreitungen

„Sexuelle, psychische und körperliche Grenzüberschreitungen verletzen Grenzen zwischen einzelnen Personen, zwischen Generationen und / oder Geschlechtern.“ (Ursula Enders/Yücel Kossatz) – dies gilt es in unserer Kath. Kita St. Jakobi zu verhindern.

Grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag muss differenziert betrachtet werden:

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden**

Diese resultieren aus fachlichen und / oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur heraus, die Grenzverletzungen duldet, z.B.

- Einmalige / gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- Einmalige / gelegentliche Tobespiele, die zu nichtabsichtlichen Verletzungen führen
- Einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)
- Missachtung der Kinderrechte
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen

- **Übergriffe**

Diese resultieren aus persönlichen und / oder grundlegenden fachlichen Defiziten.



- **psychische Übergriffe**
 - die systematische Verweigerung von Zuwendung
 - verbale Gewalt
 - Machtmissbrauch
 - angstmachende Rituale, überfordernde Aufgaben / Spiele
 - Geheimhaltungsgebote
- **körperliche Übergriffe**
 - wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden
 - Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten...)
- **sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt**
 - wiederholte Missachtung der individuellen / kulturellen Schamgrenzen
 - Verwendung von Kosenamen, wie „Schatz“, „Süßer“ etc.
 - wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
 - Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen
- **materielle Ausbeutung**
 - Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses
- **Vernachlässigung**
 - Verweigerung von Fürsorge
 - Verweigerung von Förderung und Hilfen
- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**
 - körperliche Gewalt
 - sexueller Missbrauch / sexuelle Nötigung
 - Erpressung



Zum Schutz aller Kinder und Pädagogen achten wir auf die Einhaltung der Grenzen (auch von den Kindern untereinander) im Gruppenalltag. Wir geben Raum für die kindlichen Äußerungen zur Unterstützung der Entwicklung des einzelnen Kindes.

Es ist uns sehr wichtig, dass insbesondere der „Wille des Kindes“ bei der Beachtung der Intimsphäre zu respektieren ist. Die Intimsphäre umfasst den Schutz der inneren Gedanken- und Gefühlswelt, sowie den Schutz des Sexualbereichs.

Die Grenzsignale der Kinder besonders bei Trost- Pflege und 1. Hilfe Situation müssen beachtet und respektiert werden. Körperkontakt erfolgt nur über eine, der Versorgungssituation angemessene Dauer und bleibt auf diese beschränkt.

Hierbei ist das Wichtigste, dass die Intimsphäre jedes Einzelnen geachtet, geschützt und respektiert wird. Das Wickeln oder Umziehen der uns anvertrauten Kinder erfolgt in einem Rahmen, der Schutz und Privatsphäre sicherstellt. Ebenso übernehmen Wickeln, Begleitung bei Toilettengängen, Waschen usw. nur bekannte und vertraute Mitarbeiter:innen. Wünsche beispielsweise von Kindern, wer sie wickeln darf, werden ernst genommen und erfüllt, soweit es personell machbar ist.

3.3 Prävention im Kinderschutz / Maßnahmen

Das Bundeskinderschutzgesetz fördert sowohl die Interventionsmöglichkeiten als auch den Ansatz der Prävention. Unter Prävention werden Maßnahmen verstanden, die der Abwendung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen dienen. Prävention setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Abwendung zur Verfügung stehen. (vgl. Hurrelmann) Präventionsmaßnahmen stellen häufig eine Art der Intervention dar.



Maßnahmen der Prävention

1. Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
(Richard Schröder, zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2008, S.16)

Im § 8 SGB VIII wird die Beteiligung von Kindern explizit aufgeführt. Auch im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist die altersangemessene Beteiligung von Kindern festgeschrieben.

Partizipation ist ein Prozess, der alle Kinder kontinuierlich involviert. Sie beinhaltet eine altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, eine aktive Teilnahme und Selbstbestimmung. Partizipation ist ein permanenter und intensiver Austausch von Kindern untereinander und ein Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern. Sie können ihren Alltag mitbestimmen und mitgestalten und haben das selbstverständliche Recht, bei allen Dingen, die sie betreffen, mitzureden und mitzubestimmen.

Dafür ist es notwendig, dass Kinder ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte und auch die Möglichkeiten der Einforderung kennen.

Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern eine größtmögliche Selbstbestimmung. Sie achten und schätzen sie als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten. Kindern müssen, unabhängig vom Alter, vielfältige Möglichkeiten gegeben werden, ihre Interessen, Wünsche und Gefühle zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.

Von daher ist eine Etablierung von einer Gesprächs- und Beteiligungskultur, die es Kindern in Kindertageseinrichtungen ermöglicht, angemessen gehört und altersgerecht beteiligt zu werden, unabdingbar. Durch unsere Pädagogik nach M.M. Schörl ermöglichen wir den Kindern im Gruppenalltag vielseitige Möglichkeiten sich einzubringen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen, sie zu äußern und im Zusammenspiel mit den Pädagogen, sowie den anderen Kindern im Alltagsgeschehen umzusetzen. (z.B. durch die eigene Entscheidung der aktiven oder passiven Teilnahme an Sing- und Kreisspielen in der Übergangszeit, oder der Wahl einer anderen Tätigkeit nachzugehen / z.B. durch die freie Spielbereichs-, Spielpartner-, Spielortswahl lernen die Kinder die eigene Entscheidung für das Lernen im Spiel täglich weiterzuentwickeln.)

Diese Grundprinzipien gelten ebenso für alle Mitarbeitenden der Einrichtung wie auch die Erziehungsberechtigten.



2. Beschwerdemanagement

Neben dem Beteiligungsrecht haben Kinder auch ein Beschwerderecht, welches besagt, dass sie sowohl die Beschwerde äußern dürfen als auch das Recht haben, gehört zu werden und entsprechend darauf eine Behandlung der Beschwerde zu erfahren. Beschwerdemöglichkeiten von Kindern sind ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes. Kinder, die ihre Rechte kennen, sich für diese Rechte und auch für ihre Bedürfnisse selbstbewusst einsetzen, können sich wirksam erleben und sind somit besser vor Gefährdungen geschützt.

Der Umgang mit Beschwerden fördert:

- die bewusste Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse, dies bedeutet die Entwicklung der Eigenwahrnehmung und damit verbunden die Äußerung der Bedürfnisse, sowie Wünsche und der klaren Abgrenzung durch „Nein-Sagen“
- die Fähigkeit, sich in eine andere Person hineinzusetzen – empathisch auf den anderen zuzugehen
- das Zutrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können - Entwicklung der Resilienz eines jeden Menschen
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu finden und sich bei anderen Unterstützung und Hilfe zu holen- Kooperation, Toleranz und das Erlernen von Mitmenschlichkeit

Das Beschwerdemanagement in der Katholischen Kita St. Jakobi regelt ein nachvollziehbares Verfahren im Falle von Wünschen, Kritik, Unzufriedenheit oder Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden. Alle Akteure und Akteurinnen – auch Angehörige - haben die Möglichkeit, sind aber auch dazu aufgefordert, Beschwerden vorzubringen. Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende der Kita werden durch ein eindeutig geregeltes Verfahren behandelt.



Wer kann sich beschweren oder eine Meldung machen?

Jedes einzelne Kind in der Kita St. Jakobi hat das Recht sich zu beschweren und das Recht, ernst genommen zu werden. In allen Gruppen stehen wir Menschen respekt- und vertrauensvoll gegenüber, so dass alle Meinungen und Probleme ausgesprochen und zugelassen werden.

Bei uns in der kath. Kita St. Jakobi hat jeder, das bedeutet Kinder, Eltern und andere Personen, die Möglichkeit seine Meinung frei zu äußern, sowie Lob und Kritik auszusprechen. Für die Mitarbeitenden steht der Träger, die Leitung oder die Mitarbeitervertretung (MAV) für Beschwerden zur Verfügung.

Wie können Eltern sich beschweren?

Der einfachste Weg ist der direkte Weg zu den Pädagogen der jeweiligen Gruppe durch persönliche Ansprache.

Ein weiterer Beschwerde - Weg ist die persönliche Ansprache an die Leitung der Kita. Erscheint dieser Weg, aus welchen Gründen auch immer, nicht gangbar oder zu schwer, so ist auch der Weg per Telefon (05321-20545) oder per Mail (kita@st-jakobi.de) denkbar und möglich.



3.4 Verhaltenskodex

Die Einhaltung von Verhaltensregeln mit der Festlegung von angemessenem und weniger angemessenem Verhalten bis hin zu einem absolut nicht vertretbarem Verhalten gegenüber einem Kind ist eine wichtige Orientierung und gibt Sicherheit im Umgang mit Kindern, miteinander im Team und in der Arbeit mit Eltern.

Es ist wichtig, dass alle beteiligten Personen in der Beziehungsarbeit mit den Kindern sensibilisiert sind und das eigene Verhalten stets reflektieren.

Es ist wichtig, dass die Pädagogen eine angemessene dem Alter der Kinder entsprechende Wortwahl wählen. Es wird keine sexualisierte und abwertende Sprache benutzt - eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation ist Grundvoraussetzung für die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern.

Nähe und Distanz sind im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit Kindern von grundlegender Relevanz.

Körperliche und emotionale Nähe sind eine Grundlage für die Arbeit mit Kindern – dies ist für die Pädagogen eine täglich zu bewältigende Herausforderung, den Spagat zwischen Nähe und Distanz zu schaffen.

Gezeigte oder auch ausgesprochene Grenzempfindungen von Kindern und Erwachsenen sind ernst zu nehmen und zu achten.

3.5 Umgang mit der Nutzung von Medien

Die Nutzung von Medien spielt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagesstätte eine Rolle. Im professionellen Umgang mit Medien ist die Beachtung des Datenschutzes und der Intimsphäre anderer selbstverständlich. Hierbei handeln wir im Sinne des kirchlichen Datenschutzgesetzes.

Bei Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Hierzu dient eine schriftliche Erklärung seitens der Erziehungsberechtigten der Kinder.

4. Personalauswahl und personalverantwortliche Maßnahmen

• Einstellungs- / Vorstellungsgespräch

Dass eine Kindertagesstätte zu einem sicheren Ort für Kinder wird, beginnt schon bei der Personalauswahl bzw. im Bewerbungsverfahren. Im Einstellungs-/Vorstellungsgespräch muss das Thema Kinderschutz und Prävention transparent durch das Schutzkonzept und die Präventionsordnung dargestellt werden. Somit wird den Bewerbenden klar signalisiert, dass in dieser Einrichtung der Schutz des Kindes ein hohes Ziel ist und es durch Transparenz in der gesamten Arbeit erreicht wird.

Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeitende und Auszubildende. In einem Erstgespräch wird das Thema Kinderschutz thematisiert und der Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern klar dargelegt. Diese Aufklärung ist bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden von besonderer Wichtigkeit, da in den meisten Fällen keine pädagogische Ausbildung vorhanden ist. Alle Mitarbeitenden müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

• § 8a SGB VIII, Schulungen

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt den Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor, alle Mitarbeitenden bezüglich des Schutzauftrages §8a SGB VIII zu schulen.

• Präventionsschulungen der Diözese Hildesheim



Alle Mitarbeitenden in der katholischen Kita St. Jakobi haben nach der Präventionsordnung für die Diözese Hildesheim an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend teilzunehmen. Die Präventionsschulungen werden durch das Referat Prävention unterstützt. Die Präventionsschulungen haben folgenden Umfang:

- für die Leitungskräfte zweitägige Schulungen mit insgesamt 12 Stunden
- für die pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeitenden eintägige Schulungen mit insgesamt 6 Stunden

Durch die Präventionsschulungen soll erreicht werden, dass Prävention ein Thema von allen Mitarbeitenden wird und alle sensibilisiert werden, sicher mit tatsächlichen oder vermuteten Grenzverletzungen umzugehen.

Die Leitung der Einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden alle fünf Jahre an einer Auffrischungsschulung teilnehmen.

• **Persönliche Eignung § 72a SGB VIII**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.



(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

• **Transparenz unter Mitarbeitenden**

Die rechtlichen Grundlagen, Verfahrensabläufe und Verhaltensregeln zum Kinderschutz / zur Prävention und § 8a SGB VIII sind allen Mitarbeitenden bekannt.



Alle Mitarbeitenden pflegen eine professionelle Beziehung und einen respektvollen Umgang mit den anvertrauten Kindern.

Der Träger der Einrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständige Leitung für die sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Präventionsordnung sowie dem § 8a SGB VIII informiert und für einen regelmäßigen Austausch / Auswertung bzw. Reflexion im Team Sorge trägt und dokumentiert.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualentwicklung eines Menschen ist Teil seiner Persönlichkeitsentwicklung. Dabei umfasst Sexualität körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Die Ausdrucksformen von Sexualität sind vielfältig (Zärtlichkeit, Geborgenheit, Liebe und Lust). Kinder erfahren im Spiel, bei körperlichen Aktivitäten und beim Entdecken ihres Körpers eine Selbstwirksamkeit, die für die Entwicklung ihrer eigenen Identität von wichtiger Bedeutung ist. Sexualität kann das Selbstbewusstsein stärken, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel fördern. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder und kann sie somit vor Grenzverletzungen schützen. Das Erleben von Sexualität wird dabei stark von den kulturellen, sozialen und individuellen Lebenswelten geprägt, die von den pädagogischen Fachkräften stets mit in Betracht gezogen werden.

Für eine sinnesfördernde und sexualfreundliche Erziehung ist die sexualpädagogische Haltung der einzelnen Pädagogen sehr wichtig. Durch den steten Austausch aller Pädagogen werden die Handlungsabläufe für alle Beteiligten transparent und es wird das gesamte Pädagogen-Team gestärkt. Die Kommunikation mit den Eltern erfährt durch diese Transparenz ebenfalls eine Stärkung.

Bei der Auseinandersetzung im Umgang mit kindlicher Sexualität und der Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes sind unter anderem folgende Gedanken wichtig:

- Offene Themenbearbeitung
- Umgang mit „Doktorspielen“
- Transparente Elternkommunikation
- Bewusstsein der eigenen Erfahrungen, Vorstellungen, Wert zur Sexualität
- Bewusstsein des eigenen Umgangs mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen
- Bewusstsein des eigenen Umgangs mit unterschiedlichen Vorstellung über kindliche Sexualität



6. Intervention und Verfahrensabläufe

Intervention

Ziel des Kinderschutzgesetzes sowie der Präventionsordnung ist es durch Sensibilisierung in Form von Schulungen Gefahren schneller zu erkennen und bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls gut geplante Hilfe und Hilfesysteme anbieten zu können.

Intervention heißt handeln, wenn eine Gefährdung bzw. ein Verdacht vorliegt. Zur Sicherheit im Handeln wird im Folgenden ein Verfahrensablauf zur Strukturierung der notwendigen Hilfe vorgestellt:

Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII



Das Land Niedersachsen bzw. die Jugendämter wurden aufgrund des § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, mit allen Kindertagesstätten eine **“Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“** abzuschließen, in der die Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar aufgeführt sind.

Ziel dabei ist es, die Erziehungsberechtigten immer in die Hilfeplanung mit einzubeziehen, um somit der bestehenden Familie wieder zu einer intakten Einheit zu verhelfen. Eltern sind primär für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der Jugendhilfe - in einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Familiengerichten.

Verfahrensabläufe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Der Fachbereich II des Landesjugendamtes ist zuständig für alle Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. (Landesjugendamt Hannover, 2022).

Hinweise zur Umsetzung des §47 und die dazugehörigen Meldebögen sind auf dem Bildungsportal des Kultusministeriums Niedersachsen hinterlegt.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Krisensituationen ihre originären Aufgaben im Auge behalten und sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Um die Mitarbeitenden in Krisensituationen zu entlasten, empfiehlt die Fachberatung des DICV Hildesheim die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit durch einen Krisenstab, sowie die Erstellung eines einrichtungsbezogenen Handlungsleitfaden für den Ernstfall und den Umgang mit der Presse und Öffentlichkeit. Hier muss der Träger der Einrichtung einen wichtigen Teil übernehmen.

Hierbei beachten wir:

Notsituationen meistern wir mit Transparenz und Besonnenheit. Wir unterscheiden in der Krise zwischen internen und externen Informationen und beachten folgende Fragestellungen:

- Wer informiert wen über was? (Leitung / Träger)
- Wer ist zuständig wofür? (Leitung / Träger / Mitarbeitende)
- Wer nimmt die Anrufe der Journalisten entgegen?
- Wer informiert Mitarbeitende und Familien?
- Pressemeldung – wer unterstützt?
- Wer informiert die Fachberatung der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder des DiCV's und klärt ab, welche Behörden einzuschalten sind?
- Sind alle wichtigen Kontaktdaten hinterlegt und zugänglich?



8. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für die kath. Kita St. Jakobi gibt Aufschluss über Bedingungen, Alltagssituationen, bauliche Gegebenheiten etc., um die jeweiligen Risikobereiche zu identifizieren und wenn möglich zu beheben.

Die Analyse dient dazu, Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der Einrichtung zu erkennen und sich darüber bewusst zu werden.

Wichtige Inhalte der Schutz- und Risikoanalyse sind unter anderem folgende Fragen / Aspekte:

Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern:

- Alle Mitarbeiter*innen kennen die Verhaltensregeln gemäß der Präventionsordnung, sowie alle Regeln des Paragraphen § 8 a
- Der Hinweis auf die Präventionsordnung des Bistums Hildesheim wird nicht nur den Mitarbeitern*innen, sondern auch an alle Auszubildenden weitergegeben. Die Belehrung der Auszubildenden erfolgt durch die Leitung
- Es gibt die Präventionsschulungen gemäß der Vorgabe alle 5 Jahre

Macht - und Abhängigkeitsverhältnisse

- Es gibt keine Abhängigkeitsverhältnisse im Mitarbeiter-Team / der Umgang zwischen Leitung und Pädagogen ist von Empathie und partnerschaftlicher Kommunikationsbasis geprägt. Es gilt die Mehrheitsentscheidung – Ausnahmen sind notwendige Leitungsentscheidungen, die dann im gegebenen Fall von Leitung und stellv. Leitung getroffen werden (ggf. in Absprache mit dem Träger, wenn notwendig)
- Es gibt ein Organigramm des Trägers.
- Soziale Abhängigkeiten sind nicht vorhanden
- Die Leitung hat die Mitarbeiter: innen darauf hingewiesen, dass während der Dienstzeit Aspekte aus freundschaftlichen Verbindungen innerhalb der Mitarbeiterschaft außen vor bleiben.

Wie viele Personen sind für die gleichen Kinder täglich zuständig?

Gruppe 1= 4 Pädagogen (2 vormittags und 2 nachmittags) // Gruppe 2 = 3 Pädagogen // Gruppe 3 = 3 Pädagogen // Hort = 2 Pädagogen // Krippe 14.00 Uhr = 3 Pädagogen // Krippe 16.00 Uhr = 4 Pädagogen

Hinzu kommen 2 Ergänzungskräfte, die in allen Gruppen tätig sind – die Leitung ist im Not-Vertretungsfall ebenfalls in allen Gruppen tätig.

2 der Pädagogen sind neben der festen Zuordnung in den jeweiligen Gruppen zusätzlich mit je 8 Stunden Vertretung bei Bedarf auch in anderen Gruppen tätig.

1 Pädagogin hat zusätzlich Stunden gemäß der Qualitäts-Richtlinie und ist in allen Kindergarten-gruppen tätig und ggf. bei absolutem Personal-Notstand auch im Hort.

Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

- Die zuständigen Pädagogen haben gemeinsame Verfügungszeit und auch die Möglichkeit in den Dienstbesprechungen sich auszutauschen, zu besprechen – in den Übergangszeiten (Frühdienst in Gruppendienst, Gruppendienst in Spätdienst) finden mündliche Übergeben statt, Kurzinfos werden auf einem „Übernahme-Dokument“ für den Tag notiert.

In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

Krippe = WC-Begleitung / Wickelsituation

Kiga = WC-Begleitung / Wickelsituation

Hort = bei Einzel-Hausaufgaben Hilfe

In welchen Situationen sind die Kinder unbeaufsichtigt?

Die Kinder haben die Möglichkeit auf dem Flur / Turnraum in Dreier-Gruppen (Kindergarten) mit den ausgewählten Spielpartnern zu spielen. Hier erfolgt die regelmäßige Aufsichtskontrolle durch die Gruppenpädagoginnen, sowie alle anderen Pädagogen, die in Hör- und Sehbereichweite sind.

In der Krippe können die Kinder ebenfalls in kleinen Dreier-Gruppen im Flurbereich spielen – sind jedoch nicht unbeaufsichtigt. Sie spielen in einem kleineren Spielbereich.



Im Hort haben die Kinder die Möglichkeit auf dem Flur / Turnraum ebenfalls in kleinen Spielgruppen nach gewählter Spielpartnerschaft zu spielen. Auch hier erfolgt eine regelmäßige Aufsichtskontrolle durch die Gruppenpädagogen, sowie allen anderen Pädagogen, die in Hör- und Sehbereichsweite sind.

Die Kindergartenkinder und Hortkinder können nach Absprache zu zweit alleine im Gartenbereich spielen – dort können Sie von den Pädagogen durch die großen Fensterflächen beobachtet und beaufsichtigt werden.

Die Privatsphäre der Kinder wird geschützt

Es wird stets respektvoll auf die gewünschten Rückzugsräume des einzelnen Kindes geachtet und dem jeweiligen Kind eingeräumt. Auch die Absprache mit den anderen Kinder wird dabei beachtet – so erfahren die Kinder nicht nur den Respekt der eigenen Privatsphäre, sondern lernen auch die des anderen Kindes zu respektieren.

Es kommen keine „Fremden“ ungesehen in die Einrichtung und können auch nicht unbemerkt Kontakt mit den Kindern aufnehmen.

Unsere tägliche Arbeit ist einsehbar und transparent

Es wird in der gesamten Kita transparent gearbeitet und immer untereinander reflektiert, sowie unterstützend besprochen. Es gibt keine uneinsehbaren Räumlichkeiten und die Gruppenraum-Türen sind nur zur Einzelförderung oder für Sprachangebote, etc. für kurze Zeiten geschlossen

Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt?

Die Leitung hat die Gesamtübersicht und bei Abwesenheit ist stets die stellv. Leitung informiert.

Alle Mitarbeiter kennen ihr Aufgabengebiet und auch die der Kollegen

Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten organisiert?

Die Kommunikation mit dem Erziehungsberechtigten findet in geplanten Gesprächen, auf Elternabenden oder anderen Angeboten, sowie in Tür-und-Angel-Gesprächen statt.

Klar geregelt ist, dass die Kommunikation nur durch die Fachkräfte stattfindet und nicht durch Auszubildende.

Wie sind die Präventionsansätze in der täglichen Arbeit verankert?

Durch die pädagogische Arbeit nach M. M. Schörl erfahren die Kinder in unserer Kita täglich, dass sie stets ihre Bedürfnisse, Wünsche und Gedanken äußern und auch untereinander klare Aussagen machen sollen. So erfahren sie im täglichen Umgang miteinander, dass ihre Rechte wahrgenommen werden, sie im gemeinsamen Tun tolerantes, kooperatives und mitmenschlich geprägtes Verhalten üben können.

Die Präventionsschulung durch das Bistum Hildesheim wird von allen Mitarbeitern verarbeitet.

Ansprechperson für Fragen sexueller Gewalt

Es gibt die insofern erfahrene Fachkraft beim Landkreis Goslar – die Fachkraft war bereits vor der Pandemie zu einer Dienstbesprechung mit vielen Informationen im Kita-Team. Außerdem wurde sie bereits zweimal zu Rate gezogen in Beratungsfällen bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung.



9. Literaturliste

Gesetze und Verordnungen

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe
<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKisSchG_28_12_2011.
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), (DBK 2022)
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, (DBK 2019)
- Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, (DCV 2021)
- Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) www.carinet.de
- Mustervereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 22.12.2011

10. Anhang

Adressen, Ansprechpartner, Beratungsstellen

Ansprechpartner Träger

Caritasverband Goslar e.V.

Geschäftsführer: Andreas Pleyer

Lindenplan 18

38640 Goslar

Tel. 05321-758132

Email: andreas.pleyer@caritas-goslar.de

Fachberatung: Tanja Hunger

Mauerstr. 4

38640 Goslar

Tel. 05321-3861870

Email: tanja.hunger@caritas-goslar.de

Ansprechpartner Kita St. Jakobi GS

Leitung: Kirsten Bünger

Tappenstr. 27-29

38640 Goslar

Te. 05321-20545

Email: kita@st-jakobi.de

Ansprechpartner Netzwerk Landkreis

Frau Zepezauer

Klubgartenstr. 11

38640 Goslar

Tel. 05321- 76-445

Email: L.Zepezauer@landkreis-goslar.de

Beratungsstelle Landkreis Goslar

Beratungsstelle d. Landkreises Goslar für Eltern, Kinder und Jugendliche

Klubgartenstr 12

38640 Goslar

Te. 05321-76-482



Flussdiagramm Von: Landkreis Goslar / Februar 2018

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger (§4KKG)



Achtung! Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist der nachfolgende Verfahrensablauf nicht einzuhalten! Das Jugendamt ist sofort einzuschalten unter der Nummer: 05321-76222
 Außerhalb der Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen rufen Sie bitte die Polizei unter Telefon 110. Sie werden weitergeleitet an die Rufbereitschaft des Jugendamtes
Akute Kindeswohlgefährdung; gesetzliche Definition:
Es muss mit Sicherheit eine aktuell vorhandene Gefahr für das Wohlergehen des Kindes benannt werden können, die das Kind an Leib und Leben bedroht.

Ihre Sorge/Ihre Vermutung

Beratung im eigenen Team, ggf. mit Leitung.
Bei gleicher Einschätzung der KollegenInnen

Die Eltern zeigen Einsicht, lassen sich beraten

Einbeziehung Jugendlicher **und** Eltern (Ausnahme ist der vermutete sexuelle Missbrauch).

Äußern Ihre Intervention an und Sie beobachten die Entwicklung

Sind die Eltern nicht bereit zur Mitarbeit oder können Hilfe nicht annehmen



Hier haben Sie **Anspruch auf kostenlose und anonymisierte Beratung** bei einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft

Mit Kooperationsvereinbarung

- Elisabethstift, Jugendhilfe der Diakonie, Tel: 05321-393630
- Kinder- und Jugendhilfe Kompass; Tel: 05326/5277020
- Jugendhilfe Baumhaus, Tel: 0175/4650432
- AWO Jugend- u. Erziehungshilfen, Tel: 05326-977920
- Stephansstift, Ev. Jugendhilfe, Tel: 0170-2056805
- Diakonische Beratungsdienste, Tel: 05321-344134